

Kreditversicherung im Kriege.

Von Dr. Wilhelm Redess,
Rechtsanwalt in Budapest.

Der Abbau des Moratoriums hat — mindestens amtlich — die Wiederaufnahme des normalen Volkswirtschaftslebens zur Folge gehabt. Beim Beginn des Weltkrieges stieg das Gefahrenmoment (Risiko) ins unermessbar Fieberhafte. Dieser krisenartige Zustand besserte sich allmählich so weit, daß wir heute in der Lage sind, die Kreditgefahr zu arbitrieren.

Alles hat sich geändert! Der Krieg als fortgesetzter Gefahrenzustand, welcher in früheren Zeiten für den Versicherungsnehmer an und für sich ein Ausschließungsgrund war, erschwert zwar während des Krieges die Uebernahme der Kreditgefahr, aber er macht sie nicht unmöglich.

Nicht einmal der unstete Besitz der vom Kriege leider betroffenen Landesteile kann die Versicherungsnehmer vom Eingehen von Kreditversicherungsverträgen abschrecken.

Zu Friedenszeiten waren drei Formen der Kreditversicherung üblich, und zwar die Einzel-, die sogenannte Pauschal- und die mit Lebensversicherung verbundene Kreditversicherung.

Ursprünglich bestand nur die erste Form. Bei der zweiten (Pauschal-) spielen — in Anbetracht der Rückversicherung — weltkapitalistische Momente mit, welche sich von den höchsten wirtschaftspolitischen Erwägungen leiten lassen.

Die drittermählte Form zeitigt eine Verschiebung der Mitwirkenden (Vertragsschließenden). Bei den übrigen ist der Gläubiger zugleich Versicherungsnehmer, hier ist der kreditjuchende Schuldner die Vertragspartei. Diese letzte Form könnte man als „mixta“ bezeichnen, da sich in den konkreten Fällen meist schwer unterscheiden läßt, ob der Vertrag vorwiegend eine Lebens- oder eine Kreditversicherung darstellt.

Die Wirkungen des Weltkrieges sind, je nach der Form des Kreditversicherungsvertrages, verschieden. Diejenigen der Einzelkreditversicherungsverträge sind vorläufig in Ermangelung eines jeden verlässlichen Anhaltspunktes — unübersichtlich und unschätzbar. Bei der Pauschalform hilft uns die Statistik der Kriegswirtschaft aus. Die allgemein bekannten statistischen Ziffern, nämlich, daß die Verluste des Deutschen Reiches in den immensen Kämpfen des Weltkrieges kaum 5 Prozent betragen, lassen einen leichten Rückschluß bezüglich der dritten Form zu.

Was die Regelung des Kreditversicherungswesens während des Krieges anbelangt, weisen wir nur darauf hin, daß die Verstaatlichungstendenz der modernen Versicherungswissenschaft zur Genüge bekannt ist, um sie als gegebene Ausgangssituation nehmen zu können.

Im Zeitalter der Zentralen, wo man nächstens die Zentrale der Zentralen als Neuaufstellung zu gewärtigen hat, ist die verstaatlichende Tendenz mit elementarer Kraft auf vielen Gebieten verwirklicht worden. Die Versicherungsgesellschaften sind auch genötigt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften an dem heutigen Wirtschaftskrieg teilzunehmen, da ihre Existenz und ihr Wohlergehen mit der des mobilisierten Staates auf engste verknüpft ist. Daß man bis nun zur rechtlichen und tatsächlichen Verstaatlichung dieser Gesellschaften noch nicht geschritten ist, kann nur mit dem Umstande erklärt werden, daß die Notwendigkeit der relativ gleichmäßigeren Verteilung der volkswirtschaftlichen Gefahr nicht genug kraß empfunden wurde.

Der Kollektivarbeit an der Front soll eine Kollektivwirtschaft im Hinterlande entsprechen. Sie bedingt gleiche Arbeitsmöglichkeiten, welche ohne zentralorganisiertes und dezentralisiert verteiltes Kreditrisiko — hauptsächlich im Handel in den eingangs erwähnten Gebieten — undenkbar sind.

Die Zentralisierung aller Kräfte, die annähernd gleichmäßige Verteilung der Kriegslasten verlangt die Aufstellung einer Zentralstelle auch für das Kreditwesen, wo die Kreditierungsgefahr (Risiko) auf breiter Grundlage zentral-arbitriert werden kann.

Für den Handel als hauptsächlichster Friedensregulator von Bedarf und Nachfrage, ist Kredit Lebenselement. Die Gefahr der Kreditierung muß gerechter als es bis jetzt in der Einzelwirtschaft geschehen ist, verteilt werden.

Die Kreditversicherung, speziell im Kriege, bezweckt die durch den Krieg erhöhte Gefahr gegen Vergütung teilweise zu übernehmen, respektive im Wege der Rückversicherung auf alle Interessenten zu repartieren. Die Betonung liegt auf dem Worte „teilweise“. Näher betrachtet, ist die Frage des Unterschiedes zwischen Kriegs- und Friedensversicherung nur eine relativ-graduelle. In einem konkreten Falle übernimmt der Versicherungsnehmer in Friedenszeiten die Gefahr der Kreditierung bis zu 60 Prozent, bis zu 40 Prozent bei sonst gleichen Voraussetzungen im Kriege. Statt der ominösen Ausdrücke Zentrale, Kartell u. möchte ich sagen, eine Organisation der Kreditversicherung während des Kriegszustandes wäre umso empfehlenswerter, weil sie den störungslosen Uebergang in die Friedensverhältnisse wesentlich erleichtern würde.

Das Hinüberleiten in die Friedensverhältnisse soll Schritt für Schritt mit der Anwendung eines stufenweise abmildernden Maßstabes der Kreditrisikotritil erfolgen. Eine praktisch wohlbedachte Verfügung würde auf die Rückkehr in die Friedenswirtschaft wohlthuend einwirken.